



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Modernisierung des Seelotsgesetzes

Aktuell seit 15.07.2026 09:27:32

Angegeben von:

Bundesverband der See-und Hafenlotsen e.V. (BSHL) (R005166) am 27.05.2024

Beschreibung:

U. a. 1. § 35 (2) Nr. 6. SeeLG: Wenn auf einem Seelotsrevier das tarifliche Lotsgeld-Soll-Aufkommen nicht erreicht wird, sollen die Mindereinnahmen ausgeglichen werden. Der BSHL hierzu ein Rechtsgutachten dem BMDV überreicht. 2. § 45 (3) SeeLG "Normale Inanspruchnahme": Diese dehnbare Rechtsbegriff wurde 1954 in das SeeLG eingeführt. Der BSHL fordert die Anlehnung bei der Arbeitszeitgestaltung der Seelotsen an die Europäische Arbeitszeitrichtlinie und diese Festschreibung im Seelotsgesetz. 3. § 21 SeeLG: Die Haftung der Seelotsen soll auf eine, dem internationalen Standard vergleichbare Haftungsbeschränkung angepasst werden. 4. § 8 (2) SeeLG: Zulassung neuer Seelotsbewerber im Einvernehmen mit den Lotsenbruderschaften.. 5. Einführung einer Versorgungsregelung (SeeLG) im Mutterschutz.

Betroffene Interessenbereiche (1)

Schifffahrt [alle RV hierzu]

Betroffene Bundesgesetze (1)

SeelotG [alle RV hierzu]

Zu diesem RV abgegebene grundlegende Stellungnahmen/Gutachten (1)

1. SG2405270005 (PDF - 30 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 04.03.2024 an:

Bundestag

Fraktionen/Gruppen [alle SG dorthin]

Gremien [alle SG dorthin]

Mitglieder des Bundestages [alle SG dorthin]

Organe [alle SG dorthin]

Bundesregierung

Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) (20. WP) [alle SG dorthin]